

# Stiftung für individuelle Vorsorge Pictet (3. Säule A) Benutzungsbedingungen für E-Banking- Dienstleistungen

## 1. Vorbemerkungen

Die vorliegenden Benutzungsbedingungen (nachstehend die „Benutzungsbedingungen“) regeln die Beziehungen zwischen der Stiftung für individuelle Vorsorge Pictet (3. Säule A) (nachstehend die „Stiftung“) und dem/der Vorsorgenehmer/in oder einer von ihm/ihr bezeichneten Drittperson (nachstehend der „Inhaber des Zugangsrechts“), der/die aufgrund der von der Stiftung bei der Bank für Rechnung des/der Vorsorgenehmer(s/in) eröffneten Bankbeziehung (nachstehend das „Konto“) ermächtigt ist, von Banque Pictet & Cie SA (nachstehend die „Bank“) bereitgestellten Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Kommunikation zu nutzen (nachstehend der „Inhaber des Zugangsrechts“).

Die Funktionalitäten der dem Inhaber des Zugangsrechts von der Bank bereitgestellten Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Kommunikation hängen vom Ort seines Wohnsitzes sowie von der ihm für das Konto des Kontoinhabers erteilten Vollmacht ab. Der Inhaber des Zugangsrechts erkennt an, dass ihm je nach seiner Vollmacht und dem Ort seines Wohnsitzes der Zugang zu bestimmten Dienstleistungen verweigert oder gekündigt werden kann. Der Inhaber des Zugangsrechts verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, der Stiftung jede ihn betreffende Adressänderung mitzuteilen.

**E-Banking-Dienstleistungen:** Unter „E-Banking-Dienstleistungen“ versteht die Stiftung die Dienstleistungen, die die Bank über eine gesicherte Internetverbindung zur Verfügung stellt.

**Benutzer:** Unter Benutzer versteht die Stiftung die Mitarbeiter des Inhabers des Zugangsrechts, wenn Letzterer eine juristische Person ist.

## 2. Inhaber des Zugangsrechts

Vorsorgenehmer/in

Name	
Vorname	
Geburtsjahr	
E-Mail-Adresse	

Neue Anfrage

Änderung eines bestehenden Zugangsrechts, das bereits für ein anderes Konto bei der Pictet-Gruppe erlangt wurde.

- Vom Kunden bezeichnete Drittperson (natürliche Person). Diese natürliche Person wird auch "Inhaber des Zugangsrechts". Bitte fügen Sie das Auskunftsrecht oder die Vollmacht bei.

Name	
Vorname	
Geburtsjahr	
E-Mail-Adresse	

- Neue Anfrage
- Änderung eines bestehenden Zugangsrechts, das bereits für ein anderes Konto bei der Pictet-Gruppe erlangt wurde.
- Vom Kunden bezeichnete Drittperson (juristische Person)

Firma	
E-Mail-Adresse	

- Neue Anfrage
- Änderung eines bestehenden Zugangsrechts, das bereits für ein anderes Konto bei der Pictet-Gruppe erlangt wurde.

### 3. Legitimierung

Der Inhaber des Zugangsrechts kann nur auf die von der Bank im Rahmen dieser Benutzungsbedingungen für dasn Konto angebotenen Dienstleistungen zugreifen, wenn er sich der Bank gegenüber legitimieren kann.

Der Inhaber des Zugangsrechts legitimiert sich der Bank gegenüber ausschliesslich mit Hilfe der von der Bank zur Verfügung gestellten technischen Mittel, die er von der Stiftung erhält.

Sobald die Bank über die erforderlichen Legitimierungselemente verfügt, erachtet sie alle in der Folge mit den E-Banking-Dienstleistungen übermittelten Mitteilungen als nachweislich vom Inhaber des Zugangsrechts zugesandt.

Der Inhaber des Zugangsrechts ist für die Verwendung der Legitimierungsmittel vollumfänglich verantwortlich.

#### **4. Sorgfaltspflicht des Inhabers des Zugangsrechts**

Der Inhaber des Zugangsrechts sorgt allein für den Erwerb, die Installation, die Konfiguration, die Verwaltung und den Unterhalt des für den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank notwendigen Materials (einschliesslich der bei Unterzeichnung der vorliegenden Benutzungsbedingungen oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigten Zugangscoderechner). Zudem hat der Inhaber des Zugangsrechts für die Sicherheit, die Integrität und die Vertraulichkeit seiner IT-Umgebung zu sorgen. Diesbezüglich hat der Inhaber des Zugangsrechts sämtliche angemessenen Massnahmen zu treffen, um mögliche Risiken durch Viren, Angriffe und/oder unerlaubte Handlungen abzuwenden, mit denen Zugang erzwungen werden soll oder die darauf abzielen, die Informationen zu sammeln, zu kopieren oder zu vernichten, die dem Inhaber des Zugangsrechts über die E-Banking-Dienstleistungen bereitgestellt werden. Der Inhaber des Zugangsrechts trägt zudem die Verantwortung für den Zugang zu dem von der Bank zur Verfügung gestellten Material, das er von der Stiftung erhält.

Der Inhaber des Zugangsrechts hat die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um einen missbräuchlichen oder unbefugten Zugriff auf die E-Banking-Dienstleistungen zu verhindern und den Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen zu schützen.

Aus Sicherheitsgründen wird jedem Inhaber des Zugangsrechts empfohlen, die für den Verbindungsaufbau notwendigen Passwörter regelmässig zu ändern.

Ferner ist der Inhaber des Zugangsrechts verpflichtet, seine zur Legitimierung notwendigen Mittel geheim zu halten und sicher zu verwahren. Für jeglichen durch das Missachten dieser Pflicht verursachten oder erlittenen Schaden haftet ausschliesslich der Inhaber des Zugangsrechts. Bei Verdacht auf Preisgabe, betrügerische Verwendung oder Verlust der Legitimierungsmittel muss der Inhaber des Zugangsrechts die Stiftung unverzüglich informieren, die ihrerseits veranlassen wird, dass die Bank den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen sperrt.

Schliesslich ist der Inhaber des Zugangsrechts dafür verantwortlich, die Benutzer auf die in der vorliegenden Klausel erläuterten Risiken aufmerksam zu machen.

#### **5. Vertraulichkeit und Sicherheit**

Der Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen ist durch ein hochwertiges Sicherheitssystem geschützt, das modernste Technologien verwendet, wie Zugangsfiler, Einsatz elektronischer Zertifikate oder auch Verschlüsselung.

Sofern die Benutzungsbedingungen vom Inhaber des Zugangsrechts eingehalten werden, gewährleisten die von der Bank verwendeten technischen Mittel ein hohes Mass an Vertraulichkeit für die über die E-Banking-Dienstleistungen ausgeführten Transaktionen.

#### **6. Zugang und Löschung eines Zugangsrechts**

Der Inhaber des Zugangsrechts kann den Zugang oder die Löschung eines Zugangs zu den E-Banking-Dienstleistungen beantragen. Jede Löschung eines Zugangs zu E-Banking-Dienstleistungen muss bei der Stiftung schriftlich beantragt werden, die ihrerseits die notwendigen Schritte bei der Bank einleitet.

#### **7. Änderung der angebotenen Dienstleistungen**

Die Stiftung und die Bank können jederzeit die von ihnen im Rahmen des E-Banking angebotenen Dienstleistungen einstellen, dem geltenden Recht und der technischen Entwicklung entsprechend anpassen und vervollständigen. Die Stiftung (die gegebenenfalls von der Bank darüber informiert wurde) hat den Inhaber des Zugangsrechts entsprechend zu informieren. Die Stiftung und die Bank behalten sich das Recht vor, den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu sperren.

#### **8. Verfügbarkeit der E-Banking-Dienstleistungen**

Die Bank setzt alles daran, eine optimale Verfügbarkeit der E-Banking-Dienstleistungen zu gewährleisten. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass unter gewissen Umständen Eingriffe in die IT-Systeme nötig sind und die Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen vorübergehend behindern.

Der Inhaber des Zugangsrechts trägt das technische Risiko wie Folgen von Strom- und Verbindungsunterbrüchen, Störungen oder Netz- und Systemüberlastungen.

#### **9. Haftungsausschluss der Bank und der Stiftung**

Unter Vorbehalt groben Verschuldens ihrerseits schliessen die Bank und die Stiftung jegliche Haftung aus, namentlich in folgenden Fällen:

- a) Missbräuchliche Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen und des von der Bank zur Verfügung gestellten und von der Stiftung erhaltenen Materials durch einen ehemaligen Benutzer.

- b) Kommunikations- oder Übermittlungsfehler bei der Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen, insbesondere im Falle von Stromunterbruch, von Verbindungsunterbrüchen, die von Telekommunikationsgesellschaften und/oder anderen öffentlichen oder privaten Anbietern abhängen, oder Pannen jeglicher Art der betroffenen EDV-Installationen.
- c) Unterbruch der laufenden Bearbeitung von Geschäften, der einen direkten oder indirekten Schaden verursacht oder einen Gewinnausfall zur Folge hat.
- d) Missbräuchliche Benutzung durch einen Dritten, da die Benutzung von Internet keine absolut sichere Überprüfung der Identität des Absenders oder des Empfängers einer Mitteilung erlaubt.
- e) Abfangen durch einen Dritten, Verlust oder Änderung einer elektronischen Mitteilung von der Bank oder für die Bank bzw. von der Stiftung oder für die Stiftung.
- f) Unvollständig erteilte oder weitergeleitete Informationen.
- g) Informationen, die dem Inhaber des Zugangsrechts aus bank- oder stiftungsexternen Quellen bereitgestellt werden.
- h) Störungen infolge von Überlastung oder Unterbruch der Netzwerke oder der Systeme.
- i) Missbräuchliche Benutzung durch Dritte aufgrund von Viren, Angriffen und/oder unerlaubten Handlungen, mit denen Zugang erzwungen werden soll oder die darauf abzielen, die Informationen zu sammeln, zu kopieren oder zu vernichten, die dem Inhaber des Zugangsrechts über die E-Banking-Dienstleistungen bereitgestellt werden.

### 10. Beendigung der Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen

Der Inhaber des Zugangsrechts, die Stiftung und die Bank können ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung bei Erhalt der Kündigung einer der anderen Parteien die Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen beenden.

Nach Beendigung der Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen verpflichtet sich der Inhaber des Zugangsrechts, das im Rahmen der Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen zur Verfügung gestellte Material der Stiftung zurückzugeben, die es ihrerseits der Bank zurückgibt.

### 11. Annahmeerklärung

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Inhaber des Zugangsrechts, die Benutzungsbedingungen gelesen und angenommen zu haben. Damit bestätigt er auch die Richtigkeit der in diesem Dokument gemachten Angaben.

#### Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen der Stiftung und dem Kunden unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

#### Gerichtsstand

Im Streitfall bezüglich der Beziehungen zwischen der Stiftung und dem Kunden ist Genf ausschliesslicher Gerichtsstand. Ein Weiterzug des kantonalen Entscheids an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Erfüllungsort, Betreuungsort und Gerichtsstand für jede Zwangsvollstreckungshandlung ist Genf.

Die Stiftung kann auch am Wohnort des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht klagen.

**Datum (TT/MM/JJJJ)** \_\_\_\_\_

**Unterschrift des Inhabers des Zugangsrechts** \_\_\_\_\_